

Direktionen der  
AHS/BMHS  
in der Steiermark

Abteilung Präs/4  
Personal Bundesschulen

**Mag. Michael Fresner**  
Sachbearbeiter

michael.fresner@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 142  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IVMi1/720-2022

Graz, 22. Dezember 2022

**Informationserlass Dezember 2022;  
Induktionsphase/Einführungslehrveranstaltungen  
Beendigung der Induktionsphase für Unterrichtspraktikant/innen  
Quereinstieg Sekundarstufe – Allgemeinbildung**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für die Induktionsphase und die Einführungsveranstaltungen ergänzende Informationen zusammengefasst, die wir in der Beilage übermitteln dürfen.

**Induktionsphase/Einführungslehrveranstaltungen**

Die Bildungsdirektion darf zum Abschnitt Einführungsveranstaltungen – wie bei den Direktorentagungen besprochen - ergänzen, dass die Schulleitungen gemeinsam mit den Mentor/innen Lehrveranstaltungen für die erforderlichen 40 Unterrichtseinheiten nach Bedarf und Notwendigkeit für die Junglehrpersonen auswählen können.

Es wird empfohlen, diese aus dem Angebot der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Berufseinstieg zu wählen. Aber auch die Teilnahme an SCHILFS oder der Besuch anderer Angebote von Hochschulen oder Universitäten können den Junglehrperson von den Schulleitungen angerechnet werden, wenn sie thematisch zum Berufseinstieg passen.

Der Besuch der für **Quereinsteiger/innen in allgemein- und berufsbildenden Unterrichtsgegenständen** vorgeschriebenen einführenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 80 Unterrichtseinheiten während der Induktionsphase, die im Schuljahr 2022/23 berufsbegleitend zu absolvieren sind, können wie folgt nachgewiesen werden, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen seitens der Schulleitung zu überprüfen sind:

- Besuch der Einführungsveranstaltung vom 7.9.2022 – 9.9.2022 = 24 Unterrichtseinheiten
- Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung im Rahmen des berufsbegleitend zu absolvierenden Lehramtsstudiums (Hochschullehrgang, EBE, FESE, DATG, Masterstudium) im Ausmaß von 1,5 ECTS = 40 Unterrichtseinheiten
- Welche Einführungsveranstaltungen für den Nachweis der verbleibenden 16 Unterrichtseinheiten zu besuchen sind, entscheidet die Schulleitung, wobei seitens der Bildungsdirektion die Absolvierung einer Einführungsveranstaltung zur Schulrechtsthematik empfohlen wird.

Die Anrechnung von bereits im Rahmen des früheren Dienstverhältnisses besuchten Lehrveranstaltungen (zweiter Absatz des Rundschreibens) kann von den Schulleitungen eigenständig erfolgen. Im Zweifelsfall kann natürlich mit der Bildungsdirektion Rücksprache gehalten werden.

### **Beendigung der Induktionsphase für Unterrichtspraktikant/innen**

Die Änderung der Verpflichtung zur Absolvierung der Induktionsphase für Lehrpersonen, die das Unterrichtspraktikum absolviert haben, soll laut Ministerium noch im Dezember 2022 kundgemacht werden und in Kraft treten.

Mit Beendigung der Induktionsphase Ende Dezember 2022 werden aber auch die Zulagen bzw. Vergütungen für Mentori/innen mit 1. Jänner 2023 eingestellt. Aufgrund der späten Verlautbarung zu Jahresende kann es allerdings zu Übergenüssen kommen, da die Anweisung bereits erfolgt ist. Diese Übergenüsse müssen leider einbehalten werden.

### **Quereinstieg Sekundarstufe –Allgemeinbildung**

Im Informationserlass vom 7.9.2022, GZ: IV Mi 1/699-2022 wurde die „Neue Quereinsteiger-Regelung“ ab dem Schuljahr 2022/23 ausführlich beschrieben.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema, die sich bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23 im Dienststand befunden haben, auf Antrag dieses neue Modell in Anspruch zu nehmen. Dazu wäre ein formloses Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs 4 im Dienstwege zu übermitteln.

Folgende Informationen/Unterlagen/Nachweise mögen in folgender Reihenfolge übermittelt werden, um eine effiziente und möglichst rasche Prüfung gewährleisten zu können:

1. Name und Personalzahl
2. Akademischer Grad

3. Geburtsdatum
4. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
5. Abschlusszeugnis des Studiums
6. Stammschule
7. Aktueller Lehrtätigkeitsnachweis
8. Nennung eines Unterrichtsfaches, welches fachlich geeignet in Bezug auf das absolvierte Studium ist. Dieses Fach kann im Hochschullehrgang bzw. im ao Master nicht gewechselt werden.
9. Nachweise über die Berufspraxis, aus denen Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsausmaß und eine Beschreibung über die berufliche Tätigkeit zu entnehmen sind.

Nicht vollständige Anträge werden ausnahmslos retourniert und gelten erst dann als fristgerecht eingereicht, wenn sämtliche Informationen vorliegen.

Die Dienstbehörde entscheidet, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Falls im Anschluss ein regulärer Dienstvertrag ausgestellt werden kann, so hat dieser bei Antragstellung bis zum 28.2.2023 rückwirkende Gültigkeit ab dem 1.9.2022 (bzw. bei Beschäftigungsbeginn während des Schuljahres ab diesem Tag). Für ab 1.3.2023 übermittelte Anträge erfolgt die Gültigkeit des Dienstvertrages ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten. Anträge können bis längstens 31.8.2023 eingebracht werden.

Für im Dienst befindliche Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema besteht bei einem „Wechsel“ der Vorteil, dass allenfalls Bezugskürzungen und der Abzug eines Vorbildungsausgleiches wegfallen würden.

Selbstverständlich besteht für Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema weiterhin die Möglichkeit, in ihrem Sondervertrag zu verbleiben (sofern die sondervertraglichen Auflagen erfüllt werden).

Mit einem herzlichen Dank für die kooperative Zusammenarbeit im Jahr 2022 wünschen wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Mag. Michael Fresner

Direktionen der  
AHS/BMHS  
in der Steiermark

Abteilung Präs/4  
Personal Bundesschulen

**Mag. Michael Fresner**  
Sachbearbeiter

michael.fresner@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 142  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IVMi1/720-2022

Graz, 22. Dezember 2022

**Informationserlass Dezember 2022;  
Induktionsphase/Einführungslehrveranstaltungen  
Beendigung der Induktionsphase für Unterrichtspraktikant/innen  
Quereinstieg Sekundarstufe – Allgemeinbildung**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für die Induktionsphase und die Einführungsveranstaltungen ergänzende Informationen zusammengefasst, die wir in der Beilage übermitteln dürfen.

**Induktionsphase/Einführungslehrveranstaltungen**

Die Bildungsdirektion darf zum Abschnitt Einführungsveranstaltungen – wie bei den Direktorentagungen besprochen - ergänzen, dass die Schulleitungen gemeinsam mit den Mentor/innen Lehrveranstaltungen für die erforderlichen 40 Unterrichtseinheiten nach Bedarf und Notwendigkeit für die Junglehrpersonen auswählen können.

Es wird empfohlen, diese aus dem Angebot der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Berufseinstieg zu wählen. Aber auch die Teilnahme an SCHILFS oder der Besuch anderer Angebote von Hochschulen oder Universitäten können den Junglehrperson von den Schulleitungen angerechnet werden, wenn sie thematisch zum Berufseinstieg passen.

Der Besuch der für **Quereinsteiger/innen in allgemein- und berufsbildenden Unterrichtsgegenständen** vorgeschriebenen einführenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 80 Unterrichtseinheiten während der Induktionsphase, die im Schuljahr 2022/23 berufsbegleitend zu absolvieren sind, können wie folgt nachgewiesen werden, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen seitens der Schulleitung zu überprüfen sind:

- Besuch der Einführungsveranstaltung vom 7.9.2022 – 9.9.2022 = 24 Unterrichtseinheiten
- Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung im Rahmen des berufsbegleitend zu absolvierenden Lehramtsstudiums (Hochschullehrgang, EBE, FESE, DATG, Masterstudium) im Ausmaß von 1,5 ECTS = 40 Unterrichtseinheiten
- Welche Einführungsveranstaltungen für den Nachweis der verbleibenden 16 Unterrichtseinheiten zu besuchen sind, entscheidet die Schulleitung, wobei seitens der Bildungsdirektion die Absolvierung einer Einführungsveranstaltung zur Schulrechtsthematik empfohlen wird.

Die Anrechnung von bereits im Rahmen des früheren Dienstverhältnisses besuchten Lehrveranstaltungen (zweiter Absatz des Rundschreibens) kann von den Schulleitungen eigenständig erfolgen. Im Zweifelsfall kann natürlich mit der Bildungsdirektion Rücksprache gehalten werden.

### **Beendigung der Induktionsphase für Unterrichtspraktikant/innen**

Die Änderung der Verpflichtung zur Absolvierung der Induktionsphase für Lehrpersonen, die das Unterrichtspraktikum absolviert haben, soll laut Ministerium noch im Dezember 2022 kundgemacht werden und in Kraft treten.

Mit Beendigung der Induktionsphase Ende Dezember 2022 werden aber auch die Zulagen bzw. Vergütungen für Mentori/innen mit 1. Jänner 2023 eingestellt. Aufgrund der späten Verlautbarung zu Jahresende kann es allerdings zu Übergenüssen kommen, da die Anweisung bereits erfolgt ist. Diese Übergenüsse müssen leider einbehalten werden.

### **Quereinstieg Sekundarstufe –Allgemeinbildung**

Im Informationserlass vom 7.9.2022, GZ: IV Mi 1/699-2022 wurde die „Neue Quereinsteiger-Regelung“ ab dem Schuljahr 2022/23 ausführlich beschrieben.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema, die sich bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23 im Dienststand befunden haben, auf Antrag dieses neue Modell in Anspruch zu nehmen. Dazu wäre ein formloses Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs 4 im Dienstwege zu übermitteln.

Folgende Informationen/Unterlagen/Nachweise mögen in folgender Reihenfolge übermittelt werden, um eine effiziente und möglichst rasche Prüfung gewährleisten zu können:

1. Name und Personalzahl
2. Akademischer Grad

3. Geburtsdatum
4. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
5. Abschlusszeugnis des Studiums
6. Stammschule
7. Aktueller Lehrtätigkeitsnachweis
8. Nennung eines Unterrichtsfaches, welches fachlich geeignet in Bezug auf das absolvierte Studium ist. Dieses Fach kann im Hochschullehrgang bzw. im ao Master nicht gewechselt werden.
9. Nachweise über die Berufspraxis, aus denen Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsausmaß und eine Beschreibung über die berufliche Tätigkeit zu entnehmen sind.

Nicht vollständige Anträge werden ausnahmslos retourniert und gelten erst dann als fristgerecht eingereicht, wenn sämtliche Informationen vorliegen.

Die Dienstbehörde entscheidet, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Falls im Anschluss ein regulärer Dienstvertrag ausgestellt werden kann, so hat dieser bei Antragstellung bis zum 28.2.2023 rückwirkende Gültigkeit ab dem 1.9.2022 (bzw. bei Beschäftigungsbeginn während des Schuljahres ab diesem Tag). Für ab 1.3.2023 übermittelte Anträge erfolgt die Gültigkeit des Dienstvertrages ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten. Anträge können bis längstens 31.8.2023 eingebracht werden.

Für im Dienst befindliche Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema besteht bei einem „Wechsel“ der Vorteil, dass allenfalls Bezugskürzungen und der Abzug eines Vorbildungsausgleiches wegfallen würden.

Selbstverständlich besteht für Sondervertragslehrpersonen im pd-Schema weiterhin die Möglichkeit, in ihrem Sondervertrag zu verbleiben (sofern die sondervertraglichen Auflagen erfüllt werden).

Mit einem herzlichen Dank für die kooperative Zusammenarbeit im Jahr 2022 wünschen wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Mag. Michael Fresner

An alle Bildungsdirektionen

**Mag. Dr. Friedrich Fröhlich**  
Sachbearbeiter

[friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at](mailto:friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-3320  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.851.433

## **Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Induktionsphase/Einführungsveranstaltungen (Ergänzung)**

### Einführungsveranstaltungen

Der Erlass vom 21. Oktober 2022, 2022-0.724.518, enthielt zum Thema Einführungsveranstaltungen (§ 38 Abs. 12 VBG idF der Novelle BGBl. I Nr. 137/2022) den Hinweis, dass auf die Verpflichtung von Lehramtsstudierenden zur Absolvierung von weiteren fünf Tagen (§ 38 Abs. 12 Z 2 VBG) Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudiums angerechnet werden können.

Eine Anrechnungsmöglichkeit besteht auch bei Lehrpersonen, mit denen im Schuljahr 2022/2023 neuerlich ein Vertrag abgeschlossen wird und die nicht ohnedies unter die Ausnahme des § 38 Abs. 13 VBG (einjährige Lehrpraxis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 25%) fallen: die von solchen Lehrpersonen im Rahmen des früheren Dienstverhältnisses besuchten Induktionslehrveranstaltungen können von der Personalstelle in Abstimmung mit der Pädagogischen Hochschule auf die Einführungslehrveranstaltungen angerechnet werden. Mit einer solchen Anrechnung können thematische Überschneidungen bzw. Überlastungen vermieden werden.

### Induktionsphase

Im eingangs zitierten Erlass ist festgehalten, dass Vertragslehrpersonen, die die Induktionsphase nach der alten Rechtslage vor dem Schuljahr 2022/23 bereits angetreten und noch nicht abgeschlossen haben, die Induktionsphase ab dem 1. September 2022

nach § 39 und § 39a in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2022 fortsetzen (§ 100 Abs. 102 VBG); das bedeutet unter anderem, dass für die Dauer (einschließlich der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung) das neue Recht gilt. Da die Fortsetzung unter Anrechnung bereits absolvierter Induktionszeiten erfolgt, ist es für eine allfällige vorzeitige Beendigung nicht erforderlich, dass die sechsmonatige Mindestfrist nach dem 1. September 2022 zurückgelegt worden ist; zu beachten ist auch in dieser Konstellation, dass mit einer vorzeitigen Beendigung der Induktionsphase auch die Lehrverpflichtungs- und besoldungsrechtliche Berücksichtigung der Funktion Mentoring entfällt und die Verpflichtung zum Besuch der Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen (bis zum regulären Ablauf der Induktionsphase) aufrecht ist.

Angemerkt wird, dass im Rahmen der in parlamentarischer Behandlung befindlichen 2. Dienstrechts-Novelle 2022 vorgesehen ist, dass Personen, die das Unterrichtspraktikum absolviert haben und in das Entlohnungsschema pd eingereiht werden, von den Bestimmungen über die Induktionsphase ausgenommen sind. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung (voraussichtlich Ende Dezember 2022) endet für diese Personengruppe die Induktionsphase kraft Gesetzes.

Wien, 14. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt